

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **2. Sitzung** des

G E M E I N D E R A T E S

am 16. März 2026

im Gemeindeamt Schrattenbach

Beginn: 18:30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 10. März 2026

Ende: 21:00 Uhr

durch Kurrende

Vorsitzender:

Bürgermeister Franz Pölzelbauer

Die Mitglieder des Gemeinderates:

GR. Marina Burger
GR. Stefan Jäger
GR. Barbara Ofner
Gf.GR. Johann Hörmann
GR. Michaela Hanny
Gf.GR. Paul Bock
GR. Christian Mareda
Gf.GR. Anna Wallner
GR. Martina Draha
Vizebürgermeister Johann Steurer

Entschuldigt abwesend waren:

GR. Doris Stöger

Unentschuldigt abwesend waren:

Anwesend waren außerdem:

0 Zuhörer

Die Sitzung war **öffentlich**.
Die Sitzung war **beschlussfähig**.

Tagesordnung

- Punkt 1.:** Feststellung der Beschlussfähigkeit; Genehmigung der Tagesordnung
- Punkt 2.:** Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung
- Punkt 3.:** Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses
- Punkt 4.:** Beschluss Rechnungsabschluss 2025
- Punkt 5.:** Beschluss 2. Nachtrags-Voranschlag 2026
- Punkt 6.:** Beschluss Grundsteuer-Auslagerung ab 01.01.2027
- Punkt 7.:** Beschluss Aufschließungsabgabe – Indexanpassung
- Punkt 8.:** Beschluss Abwicklung Ferienbetreuung KIGA
- Punkt 9.:** Änderung Wasserabgabenordnung ab 01.10.2026
- Punkt 10.:** Beschluss Musikschulverband – Änderung Satzungen
- Punkt 11.:** Beschluss Angebot jährliche Baumkontrolle 2026
- Punkt 12.:** Beschluss Angebot jährliche Wildbachbegehung 2026
- Punkt 13.:** Beschluss Aktion der BH Neunkirchen – „Ein Stück Ferien“
- Punkt 14.:** Beschluss Müllbehaltung – weitere Vorgangsweise
- Punkt 15.:** Beschluss Angebot Waterloo – Wasserzähler Verwaltung
- Punkt 16.:** Krötenzaun
- Punkt 17.:** Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWG) § 68 Abs. 6
- Punkt 18.:** Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz (NISG)
- Punkt 19.:** Parkplatz vor Gemeindeamt
- Punkt 20.:** Novelle NÖ Gemeindeordnung 1973
- Punkt 21.:** Stapelsessel Kulturwerkstätte
- Punkt 22.:** Aktueller Stand Dorfplatzgestaltung Hornungstal
- Punkt 23.:** WVA Situation Hochbehälter
- Punkt 24.:** Beschluss Antrag Buchegger – Änderung der Widmung GSt. 11/4
- Punkt 25.:** MTB-Strecken und AG Radweg – derzeitige Lage/aktueller Stand
- Punkt 26.:** Novelle zum NÖ Tourismusgesetz 2023
- Punkt 27.:** Restmüll – ordnungsgemäße Entsorgung bei Übermengen
- Punkt 28.:** Blackout-Vorsorge Projekt

Nicht öffentlich:

- Punkt 29.:** Personalangelegenheiten Verwaltung
- Punkt 30.:** Personalangelegenheiten KIGA
- Punkt 31.:** Berichte des Bürgermeisters

Verlauf der Sitzung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest. Weiters stellt der Bürgermeister fest, dass es zur Tagesordnung keine schriftlichen Einwendungen gibt.

2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 16.02.2026 wurde jedem zugestellt und es wurden keine schriftlichen Einwendungen abgegeben. Das Protokoll gilt daher als genehmigt und wird unterfertigt.

3. Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses

GR Ofner Barbara, Obfrau des Prüfungsausschusses, hat über die am 11.03.2026 durchgeführte Prüfung des Rechnungsabschlusses sowie des 2. Nachtrags-Voranschlages berichtet.

4. Beschluss Rechnungsabschluss 2025

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2025 ist in der Zeit vom 27.02. bis 16.03.2026 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Entwurfes ausgefolgt.

Schriftliche Stellungnahmen wurden keine eingebracht. Der Prüfungsausschuss hat den Rechnungsabschluss innerhalb der Auflagefrist auf seine rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung mit dem Voranschlag geprüft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag den Rechnungsabschluss 2025 in vorliegender Form zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig angenommen

5. Beschluss 2. Nachtrags-Voranschlag 2026

Der Entwurf des 2. Nachtrags-Voranschlages für das Haushaltsjahr 2026 ist in der Zeit vom 27.02. bis 16.03.2026 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Entwurfes ausgefolgt.

Schriftliche Stellungnahmen wurden keine eingebracht.

Der Bürgermeister berichtet über den 2. Nachtrags-Voranschlag 2026 und stellt den Antrag diesen in vorliegender Form zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig angenommen

6. Beschluss Grundsteuer-Auslagerung ab 01.01.2027

Bürgermeister Pölzelbauer berichtet über die Grundsteuer-Auslagerung an die GAV ab 01.01.2027 zur Kosteneinsparung und Effizienzsteigerung.

Der Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat beauftragt den Gemeindeabgabenverband Wiener Neustadt und Neunkirchen mit der Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweisen Einbringung der Grundsteuer ab 01. Jänner 2027.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig angenommen

7. Beschluss Aufschließungsabgabe – Indexanpassung

Bürgermeister Pölzelbauer berichtet über die neue, gesetzlich mögliche, jährliche Indexanpassung lt. § 42a der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. 1/2015 idgF.:

Weiters erklärt der Bürgermeister, dass es nach der letzten Anpassung der Aufschließungsabgabe eine Information seitens des Landes NÖ gab, dass unbedingt Angebote für die Festlegung des Einheitssatzes einzuholen sind. Es wurde bei vier Baufirmen um ein Angebot gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung angefragt.

2 Angebote liegen nun vor und werden von Bürgermeister Pölzelbauer verlesen. Weiters berichtet der Bürgermeister über die Einheitssätze der Nachbargemeinden. Nach Beratung im Gemeinderat wird der Einheitssatz mit € 640,- festgelegt und der Bürgermeister stellt den Antrag die Verordnung wie folgt zu beschließen:

Gemeinde: SCHRATTENBACH
Polit. Bezirk: NEUNKIRCHEN
Land: NIEDERÖSTERREICH



Der Gemeinderat der Gemeinde Schrattenbach beschließt in seiner Sitzung
am 16.03.2026 unter TOP 7 folgende

VERORDNUNG

Gemäß § 38 Absatz 6 i.V. mit § 42a der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in
der dzt. geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe wird mit

Euro 640,00

festgesetzt.

§ 2

Indexanpassung

Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe erhöht sich
automatisch zu Beginn eines jeden Kalenderjahres auf Basis des jeweils gültigen von
der Statistik Austria verlautbarten Baukostenindex.

§ 3

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2027 in Kraft.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Franz Pölzelbauer

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig angenommen

8. Beschluss Abwicklung Ferienbetreuung KIGA

Bürgermeister Pölzelbauer informiert über die Abwicklung der Ferienbetreuung im Kindergarten und der ev. erforderlichen Aufnahme einer KIGA-Aushilfe/Betreuungsperson für den Sommer. Die Bedarfsmeldungen seitens der Eltern müssen bis 31.03.2026 abgegeben werden – anschließend ist der genaue Bedarf seitens KIGA festzulegen. Da die Ersatzbetreuerinnen nicht durchgehend 5 Tage pro Woche Zeit haben und andererseits bei plötzlichem Ausfall dann kein oder nur schwer Ersatz zu finden ist, wäre es sinnvoller für die letzten 3 Wochen in den Sommerferien eine zusätzliche Person aufzunehmen. Angedacht wäre die Zeit von Mo. bis Do. von voraussichtl. 8-12/13 Uhr – je nach Anzahl der angemeldeten Kinder. Fr. Lammer ist immer freitags im Kindergarten.

Nach Beratung im Gemeinderat soll nach Abklärung des Bedarfs mit der KIGA-Leitung für die Zeit von 17.08. bis 04.09.2026, von Mo.-Do., voraussichtlich in der Zeit von 8 bis max. 13 Uhr ein/e Ferialpraktikant/in eingestellt werden.

Die Bewerber/Innen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Bürgermeister stellt den Antrag dies in besprochener Form zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig angenommen

Lt. Rücksprache mit Nachbargemeinden kann im Gemeinderat ein Beschluss über die Aufnahme und Entlohnung von Ferialpraktikanten (KIGA-Aushilfe, Gemeindearbeiten etc.) gefasst werden.

Voraussetzung: Alter unter 20 Jahre zur Sammlung von Berufserfahrung und Beschäftigung nicht länger als ein Monat

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine Reduktion des Monatsentgeltes auf 65% bei der Einstufung in A1 Hilfsdienst Entlohnungsstufe 1 gemäß NÖ Gemeindebedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) möglich.

Bei KIGA-Aushilfen muss das 18. Lebensjahr vollendet sein.

Der Bürgermeister stellt den Antrag dies in besprochener Form zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig angenommen

9. Änderung Wasserabgabenordnung ab 01.10.2026

Bürgermeister Pölzelbauer berichtet über die geplante Änderung der Wasserabgabenordnung ab 01.10.2026. Die Berechnungen von Herrn Ing. Macho als Grundlage für die Änderung sind noch ausständig. Daher wird der Beschluss der Wasserabgabenordnung auf die nächste GR-Sitzung vertagt.

10. Beschluss Musikschulverband – Änderung Satzungen

Bürgermeister Pölzelbauer berichtet über den Zusammenschluss der beiden Musikschulverbände „Neunkirchen und Umgebung“ und „Schneebergklang“ und den notwendigen Beschluss gemäß § 20a NÖ GEMEINDEVERBANDSGESETZ:

Aufgrund des Inkrafttretens der Novelle des Musikschulgesetzes 2000 mit 01.01.2026, welche im Dezember 2023 im NÖ Landtag beschlossen wurde, sind einige Umstrukturierungen im Musikschulwesen umzusetzen. Da das neue Musikschulgesetz eine Mindestgröße von 300 Wochenstunden vorgibt, um die volle Landesförderung zu erhalten, ist es notwendig, dass sich die Musikschulverbände „Neunkirchen und Umgebung“ und „Schneebergklang“ zu einem großen Musikschulverband zusammenschließen.

Zusammenschließen sollen sich der „Musikschulverband Neunkirchen und Umgebung“, bestehend aus den Gemeinden St. Egyden am Steinfeld und der Stadtgemeinde Neunkirchen und der „Musikschulverband Schneebergklang“, bestehend aus den Gemeinden Würflach, Willendorf, Höflein an der Hohen Wand, Grünbach am Schneeberg, Schrattenbach, Puchberg am Schneeberg und Hohe Wand.

Der neue Musikschulverband soll nunmehr den Namen „Musikschulverband Neunkirchen – Schneebergklang“ tragen.

Dieser Zusammenschluss soll seine gesetzeskonforme Wirksamkeit mit 01.01.2026 entfalten. Der operative Beginn des zukünftigen neuen Musikschulverbands soll der 01.09.2026 sein.

Bürgermeister Pölzelbauer stellt daher folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schrattenbach möge dem Zusammenschluss des Gemeindeverbandes „Musikschulverband Neunkirchen und Umgebung“ (als übernehmender Verband) und des Gemeindeverbandes „Musikschulverband Schneebergklang“ (als übergelender Verband), entsprechend der beiliegenden Vereinbarung (Anhang A), sowie der angedachten Satzung des zusammengeschlossenen Verbandes (Anhang B) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2026 zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig angenommen

11. Beschluss Angebot jährliche Baumkontrolle 2026

Bürgermeister Pölzelbauer verliest das Angebot der Fa. Schabel zur jährlichen Baumkontrolle 2026 und stellt den Antrag, die Baumüberprüfung wie in den letzten Jahren an Fa. Schabel zu vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig angenommen

12. Beschluss Angebot jährliche Wildbachbegehung 2026

Bürgermeister Pölzelbauer verliest das Angebot der Fa. Perzplan GmbH zur jährlichen Wildbachbegehung 2026. GGR Wallner erklärt, dass bis spätestens 31.03.2026 weitere Angebote eingeholt werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Überprüfung anschließend an den Bestbieter zu vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig angenommen

13. Beschluss Aktion der BH Neunkirchen – „Ein Stück Ferien“

Bürgermeister Pölzelbauer berichtet über die Aktion der BH Neunkirchen – „Ein Stück Ferien“ - eine Teilnahme soll auch heuer wieder erfolgen, sobald es die aktuellen Informationen seitens BH Neunkirchen gibt.

Bürgermeister Pölzelbauer stellt den Antrag, wie in den letzten Jahren auch heuer wieder an der Aktion teilzunehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig angenommen

14. Beschluss Müllbehausung – weitere Vorgangsweise

Bürgermeister Pölzelbauer berichtet über den aktuellen Stand und der Stellungnahme von Herrn Speringer. Laut NÖ Versicherung müssten durch Konvertierung des Vertrages die kaufmänn. techn. Betriebseinrichtungen mitversichert werden, dann würden auf Kulanz 50% des Versicherungsschadens laut Angebot von Fa. Hofer Holzbau übernommen werden.

Mit diesen Mitteln soll eine Hütte aus Holz mithilfe des Gemeindearbeiters, der Gemeinderäte sowie evt. der Dorfgemeinschaft errichtet werden. Es wird bei Fa. Hofer Holzbau um Nachreichung eines Angebotes nur für das Material, Abbinden und eine Abnahme angefragt.

Hr. Speringer soll nochmals die kulante Versicherungsleistung inkl. neue Prämienbeträge abklären sowie auch von anderen Versicherungen Vergleichsangebote einholen.

15. Beschluss Angebot Waterloo – Wasserzähler Verwaltung

Bürgermeister Pölzelbauer informiert über das Angebot Waterloo zur Wasserzähler Verwaltung und der weiteren Zusatzfunktionen für den Wasserwart. GR Burger erklärt, dass nach Rücksprache mit der Firma, das Angebot bereits auf unsere Gemeindegröße individuell angepasst wurde. Der Vorteil des Programmes wären die rasche Erfassung von Daten und Fotos beim Zählerwechsel, verschiedene digitale Varianten der Zählerablesung und Übermittlung durch den Kunden und die unkomplizierte Schnittstelle mit dem vorhandenen k5 Finanz/Buchhaltungsprogramm. Sollte dadurch schneller und effizienter sein und vor allem auch mögliche Fehler durch händische Eingabe vermieden werden. Der einmalige Aufwand wäre überschaubar, aber die monatlichen Kosten sind mit der derzeitigen finanziellen Lage nicht vertretbar.

Bgm. stellt den Antrag dieses Angebot vorerst nicht anzunehmen und evt. weitere/andere Ideen zu finden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig angenommen

16. Krötenzaun

Bgm. Pölzelbauer verliest die Stellungnahme von Herrn Springer vom 6.3.2026.

Vor schriftlicher Beauftragung an GGR Bock mit der Aufstellung und der Betreuung für das Jahr 2026 soll nochmal mit der Versicherung genau abklärt werden, ob nicht doch ein Versicherungsschutz besteht und der Krötenzaun als kaufmänn. techn. Betriebseinrichtung zählen könnte.

Weiters soll bei der Gemeinde Willendorf nachgefragt werden, wie dort der Versicherungsschutz des Krötenzaunes gehandhabt wird.

Grundsätzlich wäre aber auch zu überlegen, in Zukunft die Betreuung an einen Verein wie z.B. dem Verein Froschhausen, abzugeben, sollte die Haftungsfrage mit der derzeitigen Versicherung nicht vollständig geklärt werden können, da im Schadensfall wieder die Gemeinde die Kosten tragen muss.

GR Draha fragt nach, ob es auch in Hornungstal möglich wäre, einen Krötenzaun aufzustellen.

Vizebgm. Steuerer informiert Fr. Draha, dass Fr. Haumer noch genug Laufmeter zur Verfügung haben sollte. Die Aufstellung soll ebenfalls mit GGR Bock erfolgen.

17. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWG) § 68 Abs. 6

Bürgermeister Pölzelbauer berichtet über das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWG) § 68 Abs. 6.

Die gesetzliche Bestimmung tritt mit 01.10.2026 in Kraft. Bis dahin sollte mit einer Steuerberatung oder evt. dem Land abgeklärt werden, welche Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Gemeinde Schrattenbach hat und wie das Gesetz auf Gemeindeebene umgesetzt werden muss.

18. Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz (NISG)

Bürgermeister Pölzelbauer berichtet über das Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz (NISG) und die zu erfüllenden Kriterien. Nachdem die Gemeinde Schrattenbach nur 2 von 3 Kriterien erfüllt (die Gem. Schrattenbach beschäftigt unter 50 Mitarbeiter und hat auch einen Jahresumsatz von unter 10 Mio. Euro), ist für die Gemeinde das NISG nicht anzuwenden.

19. Parkplatz vor Gemeindeamt

Bürgermeister Pölzelbauer berichtet über die Parkplatzproblematik vor dem Gemeindeamt und der erforderlichen Verordnung zum Behindertenparkplatz.

Im Gemeinderat werden verschiedene Varianten wie z.B. der Verordnung einer Kurzparkzone, besprochen. Vizebgm. Steuerer macht den Vorschlag, Schilder mit dem Text „Nur für Besucher Gemeindeamt, Kindergarten und Kulturwerkstätte“ aufzustellen. Dies soll umgesetzt und beobachtet werden. In weiterer Folge soll dies dann gemeinsam mit dem Behindertenparkplatz verordnet werden. Weiters erklärt GR Mareda von einer kostenlosen Beratung durch einen Verkehrsplaner. Dieser soll evt. zu Rate gezogen werden.

20. Novelle NÖ Gemeindeordnung 1973

Bürgermeister Pölzelbauer berichtet über die Novelle zur NÖ Gemeindeordnung 1973 und informiert über die Änderung, dass die Möglichkeit einer Stimmenthaltung per 27.01.2026 entfallen ist.

21. Stapelsessel Kulturwerkstätte

Bürgermeister Pölzelbauer berichtet über die Holzstuhl und Barhocker, welche seitens der Gemeinde bereits mit neuen Silikon-Filzschoner adaptiert wurden, um Beschädigungen des Bodens durch defekte Schoner hintanzuhalten.

Aufgrund der finanziellen Lage kann ein Ersatz der Stapel-Stuhl nicht finanziert werden, es wird überlegt neue Gleitteile bei den Füßen anzuschaffen (Kosten ca. 10-15 Euro/Stuhl).

GR Mareda schlägt vor, nochmal mit der DG Schrattenbach zu sprechen, ob eine Förderung lukriert werden kann, damit keine Kosten auf die Gemeinde zukommen. Das Zeitfenster für die Einreichung ist relativ kurz. Vizebgm. Steuerer weist darauf hin, dass bei einem evt. Ankauf von neuen Stapelsessel unbedingt auch auf bestimmte Vorgaben für Veranstaltungsräume geachtet werden muss.

22. Aktueller Stand Dorfplatzgestaltung Hornungstal

GGR Bock berichtet über die angefallenen, verrechneten Beratungskosten und stellt diese in Frage - es wurde eigentlich davon ausgegangen, dass es sich um ein kostenloses Service handelt.

GGR Bock berichtet weiter, dass es bezüglich der Finanzierung zu Gesprächen zw. N.E.U. und der Dorfgemeinschaft kommen wird. Geplant sind ein Sitzplatz und eine Bepflanzung im Bereich des Grünstreifens neben der Straße.

Bürgermeister Pölzelbauer bittet wie schon mehrmals erwähnt und im GR am 23.06.2025, TOP 19, beschlossen, auch bzw. gerade den Bereich um den Trafo so zu gestalten, dass ein Dorfplatzcharakter entsteht.

Weiters informiert er, dass rund um den Trafo Wiese angebaut werden soll und nach Abklärung mit der EVN evt. Sträucher gepflanzt werden sollen.

Der Glascontainer soll laut GGR Bock in den Bereich der Einfahrt zu Hornungstal 19, 20 + 25 kommen. Der Unterbau muss befestigt sein (Glasbruch) und soll ev. mit Betonplatten hergestellt werden. GR Mareda wird auch nochmal bei Fr. Sanz wg. einem Zuschuss für Sitzbänke nachfragen – war bei einer der letzten Sitzungen vom Mobilitätsmanagement NÖ Thema.

23. WVA Situation Hochbehälter

Bürgermeister Pölzelbauer berichtet über WVA Situation Hochbehälter. Der größte Bedarf besteht bei der Isolierung. Eine mündliche Kostenschätzung des Ziviltechnikern Kornfeld liegt je HB in Höhe von rund € 60.000,00 vor. Bei der derzeitigen finanziellen Lage muss eine Umsetzung verschoben werden. Bei Ziviltechniker Kornfeld soll jedoch angefragt werden, ob ein Sanierungskonzept, beginnend mit dem Behälter mit dem schlechtesten Zustand, für die nächsten 10 Jahre erstellt werden kann.

24. Beschluss Antrag Buchegger – Änderung der Widmung GSt. 11/4

Bürgermeister Pölzelbauer verliest die Schreiben bzw. das Ansuchen von Herrn Buchegger um Errichtung eines Pultdaches und dem Antrag um Flächenumwidmung.

Bürgermeister Pölzelbauer weist darauf hin, dass aufgrund der finanziellen Situation, Wünsche zur Flächenwidmungsplanänderung zurzeit nicht berücksichtigt werden können. Dazu wurde auch bereits in der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2025 unter TOP 10 / Beratung VA2026 durch das Land NÖ, informiert.

Aufgrund des komplexen, kostenintensiven und zeitaufwändigen Ablaufs eines Umwidmungsverfahrens, könnten Umwidmungen nur erfolgen, wenn es dadurch zu einem Mehrwert für die Gemeinde kommt, z.B. Gebühreneinnahmen.

Eine Stellungnahme der Sachverständigen Frau DI Rammner, Land NÖ, ob auf der derzeitigen Widmung das geplante Vorhaben möglich ist, ist noch ausständig.

Bürgermeister Pölzelbauer stellt den Antrag das Ansuchen, um Flächenumwidmung von Hrn. Buchegger aufgrund der finanziellen Situation abzuweisen, wie bereits schon in der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2025 unter TOP 10 - Beratung VA2026 durch das Land NÖ -, informiert.

N.E.U. schlägt vor, die Stellungnahme von Fr. DI Rammner, abzuwarten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: mehrstimmig angenommen

4 Gegenstimmen von N.E.U.: GR Mareda, GGR Wallner, GGR Bock und GR Draha

25. MTB-Strecken und AG Radweg – derzeitige Lage/aktueller Stand

Vizebgm. Steuerer informiert über den aktuellen Stand zu den MTB-Strecken, über das AG Radweg Treffen und der Auflösung der ARGE MTB.

Vizebgm. Steuerer betont die Wichtigkeit der Rad- und MTB Strecken für die Region und unsere Bürger und ist der Ansicht, dass sich Schrattenbach auch zukünftig für die Radfahrer engagieren sollte. Weiters informiert Vizebgm. Steuerer, dass es seit 2025 mit Fam. Steuerer, Gutenmann, auch einen Radpartner NÖ in der Gemeinde Schrattenbach gibt und Hr. Brandstätter Gottfried auch mit seiner Lions Lounge an das Radnetz angeschlossen werden soll.

26. Novelle zum NÖ Tourismusgesetz 2023

Bürgermeister Pölzelbauer berichtet über die Novelle und den damit verbundenen Änderungen.

Hier wurde festgelegt, dass jede Gemeinde einer touristischen Destination zugeordnet ist.

Schrattenbach ist Teil der Wiener Alpen und hat einen jährlichen Fixbetrag von Euro 1.000,00 sowie ein Finanzierungsbeitrag in Höhe von 14% der tatsächlich vereinnahmten Nächtigungstaxen zu leisten.

27. Restmüll – ordnungsgemäße Entsorgung bei Übermengen

Bürgermeister Pölzelbauer berichtet über die Müllgebühren und der Verwendung von kostenpflichtigen Restmüllsäcken bzw. einer zusätzlichen Restmülltonne.

Das Abfuhrunternehmen ist angehalten nur offizielle Tonnen und Säcke zu entleeren - zwecks Kostendeckung können hier keine Ausnahmen gemacht werden.

28. Blackout-Vorsorge Projekt

Bürgermeister Pölzelbauer berichtet von den Vorgaben lt. Blackout-Vorsorgeplan.

Überlegung Notstromversorgung UV-Anlagen durch KIG-Mittel abzudecken, damit die Versorgung der Bevölkerung im Ernstfall gewährleistet ist und auch die Leitungen in weiterer Folge nicht verkeimt werden.

Die anderen Anschaffungen betreffend Blackout-Vorsorge (Notstromversorgung Gemeindeamt/Kulturwerkstätte sowie Notbetten etc.) sollen aufgrund der finanziellen Lage verschoben werden.

Nicht öffentlich - wird gesondert protokolliert

29. Personalangelegenheiten Verwaltung

30. Personalangelegenheiten KIGA

31. Berichte des Bürgermeisters

- Straßenkehrung erfolgt Ende März/Anf. April
- Grünschnitt Container soll Ende März/Anf. April aufgestellt werden
- Gemeindeblatt Aussendung mit ca. 31.03.2026 geplant
- Mögliche Planungsfehler WVA Projekt BA04+05 sind noch in Abklärung
- Blutspendeaktion, Maibaumumschnitt, Feuerlöscher-Überprüfung am 30.05.2026
- GGR Wallner berichtet von der Bezirkstour für kommunale Kultur- und Bildungsarbeit und deren Angebote.
- GGR Bock möchte für das erforderliche Tor nochmals Angebote einholen. Bgm. Pölzelbauer berichtet darüber, dass beim Wohnhaus kein Tor möglich ist, dies muss bei der zukünftigen Planung berücksichtigt werden. Es wird angedacht, ev. den vorhandenen Holzzaun zu erweitern, Bgm. Pölzelbauer hätte aber gerne eine professionelle Lösung.
- GR Ofner berichtet vom Adventfenster und den eingenommenen, freien Spenden. Der gesammelte Betrag ist für in Not geratene Bürgerinnen und Bürger aus Schrattenbach gedacht. GR Ofner bittet um Mithilfe, ob Fälle in Schrattenbach bekannt sind, die Hilfe benötigen. Die Unterstützung erfolgt situationsabhängig und bedarfsorientiert.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am ~~nicht~~ genehmigt.

.....
Bürgermeister
(Franz Pölzelbauer)

.....
Schriftführer
(Marina Burger)

.....
Vizebürgermeister
(Johann Steurer)

.....
Gemeinderat
(Doris Stöger)

.....
Gf. Gemeinderat
(Paul Bock)

**VEREINBARUNG gemäß §§ 4 und 20a NÖ
GEMEINDEVERBANDSGESETZ**

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde **Schrattenbach** beschließt folgende Vereinbarung:

„Die Gemeinde Schrattenbach vereinbart mit der Stadtgemeinde Neunkirchen und den Gemeinden Würflach, Willendorf, Höflein an der Hohen Wand, Puchberg am Schneeberg, Grünbach am Schneeberg, Hohe Wand und St. Egyden am Steinfeld den Übergang des Gemeindeverbandes „Musikschulverband Schneebergklang“ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den übernehmenden Gemeindeverband „Musikschulverband Neunkirchen und Umgebung“.

Der Zusammenschluss soll seine Wirkung mit 1. Jänner 2026 entfalten.

Der zusammengeschlossene Gemeindeverband trägt den Namen „Musikschulverband Neunkirchen - Schneebergklang“ und besorgt gemäß seiner Satzung folgende Aufgaben:

Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Führung des „Musikschulverbands Neunkirchen - Schneebergklang“.

Die Satzung des zusammengeschlossenen Gemeindeverbandes (Anhang B) bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

II.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Schrattenbach in seiner Sitzung am 16.03.2026 beschlossen. Die Fertigung dieser Vereinbarung erfolgt gemäß § 55 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, unter Beisetzung des Siegels der Gemeinde.

Bürgermeister

geschäftsführender Gemeinderat

Rundsiegel

Gemeinderat

Gemeinderat

SATZUNG

Musikschulverband Neunkirchen - Schneebergklang

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Musikschulverband Neunkirchen - Schneebergklang“ und hat seinen Sitz in 2620 Neunkirchen, Augasse 7.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

- Gemeinde Würflach
- Gemeinde Willendorf
- Stadtgemeinde Neunkirchen
- Gemeinde Höflein an der Hohen Wand
- Gemeinde St. Egyden am Steinfeld
- Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg
- Gemeinde Schrattenbach
- Marktgemeinde Puchberg am Schneeberg
- Gemeinde Hohe Wand

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Führung des „Musikschulverbands Neunkirchen – Schneebergklang“.

§ 4 Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind (§ 7 Abs.1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz)

1. Verbandsversammlung
2. Verbandsvorstand
3. Verbandsobfrau / Verbandsobmann

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreterinnen und Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.

(2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz (NÖ GVG).

(3) Der Verbandsversammlung obliegen:

1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 5 NÖ GVG), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes (§ 5 Abs. 1 Z 3 NÖ GVG) sowie des Kostenersatzes (§ 5 Abs. 1 Z 5 NÖ GVG) (§ 11 der Satzung).
2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§ 20 NÖ GVG) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21 NÖ GVG).
3. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss.
4. Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Rechnungsabschluss, den Dienstpostenplan und die Eröffnungsbilanz.
5. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigungen (§ 13 Abs. 1 NÖ GVG).
6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ GVG.

(4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der verbandsangehörigen Gemeinden und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei

Beschlüssen gemäß Abs. 3 Z. 1 ist jedoch die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus der Verbandsobfrau/dem Verbandsobmann als Vorsitzende/Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und 16 weiteren Mitgliedern, die aus dem Kreis der Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden nach folgender Maßgabe zu nominieren sind:

- | | |
|--|--------------|
| • Gemeinde Würflach | 2 Mitglieder |
| • Gemeinde Willendorf | 2 Mitglieder |
| • Stadtgemeinde Neunkirchen | 2 Mitglieder |
| • Gemeinde Höflein an der Hohen Wand | 2 Mitglieder |
| • Gemeinde St. Egyden am Steinfeld | 2 Mitglieder |
| • Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg | 2 Mitglieder |
| • Gemeinde Schrattenbach | 1 Mitglied |
| • Marktgemeinde Puchberg am Schneeberg | 2 Mitglieder |
| • Gemeinde Hohe Wand | 1 Mitglied |

Die Funktion der Obfrau/des Obmannes oder der stellvertretenden Obfrau/des stellvertretenden Obmannes sind auf diese Nominierungsrechte anzurechnen.

(2) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.

(3) Dem Verbandsvorstand obliegen:

1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten.
2. Erlassung von Verordnungen.
3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse.

4. Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen.
5. Aufnahme ständiger Bediensteter sowie nicht ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes, sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter, insbesondere die Bestellung der Leiterin/ des Leiters der Musikschule.
6. Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sich der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet, die im Einzelfall den Betrag von € 5000.- netto übersteigen.
7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ GVG
8. Durchführung der Abwicklung im Falle einer Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ GVG

(4) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder und einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7

Verbandsobfrau / Verbandsobmann

- (1) Die Verbandsobfrau / der Verbandsobmann und ihre/seine Stellvertretung sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.
- (2) Die Verbandsobfrau / der Verbandsobmann ist Vorsitzende/ Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (3) Der Verbandsobfrau / dem Verbandsobmann obliegen:
 1. Die ihr / die ihm besonders vom Verbandsvorstand zugewiesenen Aufgaben.
 2. Die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung dem Verbandsvorstand obliegen.
 3. Die Angelobung der Mitglieder des Verbandsvorstandes nach dem NÖ GVG

- (4) Die Verbandsobfrau/ der Verbandsobmann ist im Falle der Verhinderung durch ihre/seine Stellvertretung zu vertreten. Ist auch diese/dieser verhindert, wird die Verbandsobfrau/ der Verbandsobmann durch das von ihr/ihm bestimmte oder mangels solcher Bestimmung durch das vom Vorstand berufene Mitglied des Vorstandes vertreten. Für diesen Fall wird der Vorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einberufen.

§ 8

Amt des Gemeindeverbandes

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt.
- (2) Das Amt des Gemeindeverbandes ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat die Verbandsobfrau/ der Verbandsobmann gemäß §14 NÖ GVG zu treffen.

§ 9

Amtsleitung

Zur Leiterin/ zum Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes wird die Leiterin/ der Leiter des „Musikschulverbandes Neunkirchen – Schneebergklang“ bestellt.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss gemäß § 7 Abs. 2 NÖ GVG von der Versammlung zu bestellen.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 9 Mitgliedern, von denen je eines von jeder verbandsangehörigen Gemeinde entsandt wird. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens einmal halbjährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 11

Kostenersätze

- (1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen aus Elternbeiträgen und Subventionen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 NÖ GVG). Als Aufwand gelten nur Verwaltungs- und Personalkosten. Sachleistungen wie Betrieb, Instandhaltung, Heizung und Reinigung von Gebäuden bzw. Unterrichtsräumlichkeiten usw. sind von den beteiligten Gemeinden selbst zu tragen und werden nicht über den Verband abgerechnet. Dies gilt darüber hinaus für alle an einem Standort fixierte Einrichtungen. Einrichtungen, die von allen Standorten benützt werden bzw. werden können, werden vom Verband abgerechnet (das sind z.B. Notenmaterial, Instrumente, die transportabel sind, etc.).
- (2) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden hat nach dem Verhältnis der Anzahl der den verbandsangehörigen Gemeinden zugeordneten Unterrichtsminuten der Hauptfachbelegungen zum Stichtag 30.10. (= Stichtag des im Gesetz festgelegten Datums des Förderantrages an das Amt der NÖ Landesregierung gehaltenen Unterrichtsstunden) zu erfolgen.
- (3) Die Höhe der Kostenersätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen des Abs.1 und 2 zu ermitteln.

- (4) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.
- (5) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 12 der Satzung) nicht gedeckten Aufwand binnen 8 Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.
- (6) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 4 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ GVG festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 12

Laufende Vorauszahlungen

- (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben für die nächstfolgenden Kalenderviertel (Quartale) Vorauszahlungen zu leisten. Ihre Höhe wird jeweils im Voranschlag in sinngemäßer Anwendung des § 11 Abs. 2 festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind jeweils in 4 gleichen Raten jeweils bis spätestens 10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober zur Zahlung fällig.
- (2) Der Ermittlung der Höhe, der von allen verbandsangehörigen Gemeinden zu leistenden Vorauszahlungen ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 31. Oktober des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen.
- (3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 6 der Satzung sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Unterrichtspersonal

- (1) Auf das Unterrichtspersonal des Gemeindeverbandes „Musikschulverband Neunkirchen - Schneebergklang“ finden die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (NÖ GBVG), LGBl. 2420 bzw. des NÖ Gemeindebedienstetengesetzes (NÖ GBedG 2025), LGBl. 15/2024 (in der jeweils geltenden Fassung), sinngemäß Anwendung.
- (2) Soweit die im Abs. 1 angeführten Vorschriften nicht auf das Unterrichtspersonal des Gemeindeverbandes angewendet werden, können, um den Verbandszweck zu erreichen, im Einzelfall auch Verträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts abgeschlossen werden. In diesen Verträgen ist jeweils vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Vertragsverhältnis erlischt.
- (3) Die Beendigung der Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 und Abs. 2 richtet sich bei Auflösung des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des NÖ GBVG 1976 bzw. des NÖ GBedG 2025 und nach den folgenden Bestimmungen: Im Falle eines Betriebsüberganges im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 sind die Regelungen des § 2a GVBG bzw. des § 5 NÖ GBedG 2025 vollinhaltlich (analog) anzuwenden. Liegt kein Betriebsübergang vor, ist zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden und dem betroffenen Unterrichtspersonal innerhalb von drei Monaten ab beabsichtigter Auflösung des Gemeindeverbandes eine Einigung über die Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer der beteiligten Gemeinden anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, dann gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestehende Dienstverhältnis als aufgelöst.
- (4) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten sind von den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der im § 11 Abs. 2 der Satzung getroffenen Regelung zu tragen.
- (5) Auf eine (Lehr-)Personalüberlassung sind die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 bis Abs. 4 der Satzung anzuwenden.

§ 14

Verwaltungspersonal

(1) Dem Gemeindeverband können Gemeindebedienstete einer oder mehrerer verbandsangehöriger Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Auf die Personalüberlassung sind die Bestimmungen des NÖ Personalüberlassungsgesetzes, LGBl. 2010, anzuwenden.

(2) Über die Überlassung ist zwischen dem Dienstgeber und dem Gemeindeverband eine vertragliche Vereinbarung zu treffen. Diese Vereinbarung hat insbesondere zu regeln:

- Zweck der Überlassung,
- Beginn und Ende der Überlassung,
- das Beschäftigungsausmaß im Rahmen der Überlassung.

Für diese Vereinbarung ist der Verbandsvorstand namens des Gemeindeverbandes und das maßgebliche Organ der Gemeinden nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 zuständig.

(3) Unbeschadet einer Vereinbarung gemäß Abs. 2 wird die Diensthoheit weiterhin von der überlassenden Gemeinde ausgeübt. Die Bediensteten sind für die Dauer der Überlassung den Organen des Gemeindeverbandes und im Rahmen der strukturellen Einbindung den diensthoheitlichen und fachlichen Weisungsberechtigten (z.B. Obmann, Amtsleitung oder Musikschulleitung) gegenüber weisungsgebunden.

(4) Die Personalkosten (laufende Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse und sonstige Zuwendungen) sind halbjährlich den zur Verfügung stellenden Gemeinden zu refundieren. Vor Personalmaßnahmen, die mit erhöhten Kosten für den Gemeindeverband verbunden sind, ist das Einverständnis des Gemeindeverbandes einzuholen.

(5) Dem Gemeindeverband steht es frei, eigenes Personal zu beschäftigen oder Dienstleistungen auszulagern/ zuzukaufen.

§ 15

Vermögensrechtliche Ansprüche

- (1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes gehen die von den verbandsangehörigen Gemeinden eingebrachten Sachwerte wieder in das Eigentum der Einbringer über. Das übrige Vermögen des Gemeindeverbandes ist nach Maßgabe des §11 Abs. 2 der Satzung auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen, wobei die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung der Aufteilung zugrunde zu legen sind.
- (2) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung abzuziehen.
- (3) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls – soweit es sich um Liquidation handelt – bis zur Beendigung der Abwicklung im Amt.
- (4) Die für den Unterricht und die Administration benötigten Räumlichkeiten werden von den beteiligten Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Dem Gemeindeverband können daraus keine Kosten verrechnet werden.

§ 16

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen im Ausmaß der Kostenaufteilung gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung.

§ 17

Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

- (1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen. Beschließt die Verbandsversammlung, die Erklärung nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil sie der Auffassung ist, dass wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht vorliegt, kann sie, ebenso wie die das

Ausscheiden begehrende Gemeinde, gemäß § 18 NÖ GVG die NÖ Landesregierung zur Entscheidung anrufen. Das Ausscheiden wird im Falle der Kenntnisnahme durch die Verbandsversammlung mit Ablauf des Schuljahres wirksam, in dem dieses erfolgt. Im Falle der Anrufung der Landesregierung jedoch mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Landesregierung eine Entscheidung getroffen hat.

- (2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt von Schaden Ersatz zu leisten.
- (3) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 und sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

§ 18

Auflösung des Gemeindeverbandes

- (1) Der Gemeindeverband kann nur aufgelöst werden, wenn die vom Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden getroffenen Maßnahmen erkennen lassen, dass die ordnungsgemäße Besorgung der an die Gemeinde rück zu übertragenden Aufgaben durch diese gewährleistet ist oder wenn zu erwarten ist, dass der Gemeindeverband die ihm übertragenen Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermag und alle ihm angehörigen Gemeinden es verlangen.
- (2) Der Gemeindeverband ist mit Nichterfüllung oder mit dem Wegfall der im § 3 der Satzung bezeichneten Aufgabe aufzulösen.

§ 19

Übergangsbestimmungen

- (1) Die im Schuljahr 2025/2026 in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehenden Vertragsbediensteten (Musikschullehrerinnen/ Musikschullehrer) des Gemeindeverbandes „Musikschulverband Schneebergklang“ werden im Rahmen des

durch den Zusammenschluss bedingten Betriebsübergang in den Personalstand des Gemeindeverbandes „Musikschulverband Neunkirchen - Schneebergklang“ in ein unbefristetes Dienstverhältnis mit allen bisherigen Rechten und Pflichten übernommen.

- (2) Das bestehende Personal wird über die Übernahme in den Personalstand des Gemeindeverbandes „Musikschulverband Neunkirchen - Schneebergklang“ bis spätestens 30. Juni 2026 informiert.
- (3) Der bisherige Leiter des „Musikschulverband Neunkirchen und Umgebung“ wird der Leiter des „Musikschulverbands Neunkirchen - Schneebergklang“.
- (4) Die Vermögenswerte des Gemeindeverbandes „Musikschulverband Schneebergklang“ gehen in das Eigentum des Gemeindeverbandes „Musikschulverband Neunkirchen - Schneebergklang“ über.